

Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band: 125 (2005)

Artikel: Politische Agitation in Zürich um 1835 : der Fall Ludwig Lessing
Autor: Gschwend, Lukas
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-984993>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Politische Agitation in Zürich um 1835 – Der Fall Ludwig Lessing

I. Einleitung

Im November 1835 erschütterte die brutale Tötung des Jusstudenten Ludwig Lessing aus Preussen in der Gemeinde Enge bei Zürich die Öffentlichkeit. Da die Tat bald in einem internationalen politischen Kontext unter Involvierung zahlreicher politischer Flüchtlinge wahrgenommen wurde, verschärfte der Fall in seiner Brisanz die damals ohnehin angespannten Beziehungen der Eidgenossenschaft zum benachbarten Ausland. Die Strafuntersuchung brachte illegale politische Aktivitäten zahlreicher deutscher Studenten und Handwerker, die als Flüchtlinge in Zürich weilten, ans Tageslicht und hatte in der Folge Auswirkungen auf die Asylpolitik der Eidgenossenschaft.

Lessing lebte zur Zeit seines Todes in Zürich, wo er an der Universität Rechtswissenschaft studierte. Er beteiligte sich an politischen Aktivitäten des in den Staaten des deutschen Bundes verbotenen und verfolgten *Jungen Deutschlands*, einer Bewegung deutscher Exilanten und Handwerker, die auf die Vereinigung und Republikanisierung der deutschen Staaten hinwirkte.

Im Frühjahr 2002 erschien beim NZZ-Buchverlag in Zürich eine breit angelegte wissenschaftliche Untersuchung des Autors zum Thema dieses Beitrags.¹ Die Darstellung versteht sich primär als rechtswissen-

¹ LUKAS GSCHWEND, *Der Studentenmord von Zürich. Eine kriminalhistorische und strafprozessanalytische Untersuchung über die unaufgeklärte Tötung des Studenten Ludwig Lessing aus Freienwalde (Preussen) am 4. November 1835. Zugleich ein Beitrag zur Erforschung der politischen Kriminalität im Vormärz.* Zürich 2002, 476 Seiten. Die Studie wurde von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich als Habilitationsschrift anerkannt.

schaftliche Fallstudie zur schweizerischen Rechts- und Kriminalitätsgeschichte, die sich gleichermaßen an Juristen, Historiker wie an ein breites interessiertes Publikum richtet. Die günstige Aufnahme der Studie in der Fachwelt zeigt, dass in der Rechtsgeschichte, aber auch in der gesamten Strafrechtswissenschaft ein Bedürfnis nach kriminalhistorischen und strafprozessanalytischen Untersuchungen besteht.² Der vorliegende Beitrag fasst mehrere wesentliche Aspekte des zeitgenössischen politischen Hintergrundes sowie der Strafuntersuchung zusammen und enthält einige Ergänzungen zur Studie von 2002.³

Die Klärung des ungelösten historischen Kriminalfalls war nie Zweck der Untersuchung. Ebenso beabsichtigte der Autor keineswegs, einen historischen Kriminalroman oder das Drehbuch zu einem historischen Kriminalfilm zu schreiben.⁴ Eine Verfilmung des spannenden Stoffes wurde zwar angeregt, doch bisher nicht konkret auf ihre Realisierbarkeit geprüft. Obgleich die Krimiperspektive nie Gegenstand des Forschungsinteresses sein konnte, sind aktenmässige, konkrete Hinweise auf eine Lösung erwünscht. Bisher haben sich aus dem grossen Echo auf die Buchpublikation aber keine solchen ergeben. Das Vorhandensein von dem Verfasser unbekanntem Informationen kann keineswegs ausgeschlossen werden. Es ist durchaus denkbar, dass nichtamtliche Akten, etwa private Aufzeichnungen, Notizen oder Korrespondenzen aus Nachlässen, des Rätsels Lösung enthalten. Der Autor ist an solchen Hinweisen interessiert und bittet gegebenenfalls um Mitteilung.

2. Politische Agitation nach 1815

2.1 Die Demagogenverfolgungen

Insbesondere an den deutschen Universitäten wurden nach den Napoleonischen Kriegen und dem Wiener Kongress nationalliberale

² Vgl. die Rezension des deutschen Strafrechtlers und Kriminologen HEINZ MÜLLER in ZRG.GA 121 (2004).

³ Soweit im Beitrag keine Literatur- und Quellenbelege aufgeführt werden, stützt sich der Text auf die Buchpublikation.

⁴ Diese Abgrenzung der unterschiedlichen Zielsetzungen verkennt MARKUS HOFMANN in seiner Rezension der Studie in NZZ Nr. 108 vom 13. Mai 2002, S. 33.

und republikanisch-bürgerliche Ideen entwickelt, gepflegt und verbreitet. Anlässlich des sog. Wartburgfests, einer Feier zum 300jährigen Jubiläum der Reformation, äusserten radikale Gruppierungen, bestehend hauptsächlich aus Studenten und Mitgliedern radikaler Turnvereine, 1817 öffentlich ihre auf grundlegende Staatsreformen hinzielenden Anliegen, was den entschiedenen Widerstand der konservativen Regierungen hervorrief und zu Repressalien führte, die sich in Verboten und in der politischen Verfolgung dieses jungen, nach Emanzipation strebenden Bürgertums niederschlugen. Ähnliche republikanische Bewegungen und Tendenzen gab es übrigens auch in Frankreich, den italienischen Staaten, Polen sowie in England. Sie sind Ausdruck eines progressiven gesellschaftlichen und rechtlichen Selbstverständnisses innerhalb des von den Errungenschaften der französischen Revolution inspirierten, liberalen Bürgertums.

Die deutschen Monarchien sahen in diesem politischen Aktivismus eine Bedrohung und installierten gemeinsam mit dem in der sog. «heiligen Allianz» verbundenen Österreich einen erstaunlich modernen Polizeiapparat zur Überwachung und Bekämpfung von Dissidenten. Mit der «Central-Untersuchungs-Commission» in Mainz 1819 und nach dem Frankfurter Attentat im April 1833 mit der international aktiven «Bundes-Central-Behörde» in Frankfurt a. M. wurde ein effizientes polizeiliches Überwachungs-, Verfolgungs-, Fichierungs- und Registratursystem für politisch auffällige Personen eingerichtet. Die «Central-Untersuchungs-Commission» verfügte über die Kompetenz, innerhalb des gesamten Deutschen Bundes Verhaftungen zu veranlassen und die nach Mainz verbrachten Gefangenen dort zu verhören. Die von Justizbehörden, Informanten, Denunzianten und Spitzeln gespeisten Datenbanken waren den Mitgliedstaaten des Deutschen Bundes zugänglich und lieferten Belastungsmaterial für die polizeiliche und gerichtliche Verfolgung politischer Dissidenten. In diesem polizeilichen Kontroll- und Repressionssystem liegt eine wichtige Wurzel der politischen Polizei insbesondere der totalitären Regimes des 20. Jahrhunderts.

Bereits um 1820, im Gefolge der 1819 ergangenen, konservativ-repressiv motivierten Karlsbader Beschlüsse, hatten sich zahlreiche radikal gesinnte politisch Verfolgte in den Staaten des Deutschen Bundes und in Österreich durch Flucht in verschiedene Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft in Sicherheit zu bringen versucht.

Die Forderungen der damaligen Radikalen galten einer nationalen Vereinigung der deutschen Staaten zu einem einzigen Deutschland, v. a. aber wesentlichen Sozialreformen und Modernisierungen, der Meinungsäußerungs- und Pressefreiheit sowie der Garantie anderer Grundrechte. Die monarchischen Regimes bekämpften alle Bestrebungen zur Republikanisierung ihrer Staaten mittels einer ständigen Verstärkung des Polizeiapparates. Diese Bekämpfung der politisch agitierenden, radikalen Elemente wird in der Literatur als «Demagogenverfolgung» bezeichnet. Eine Vielzahl deutscher Intellektueller floh damals, um sich der Jagd auf die eigene Gesinnung zu entziehen, in die Schweiz. Beliebte Ziele waren Basel, Solothurn, Graubünden und Zürich, wo ihnen jedenfalls vorübergehend politisches Asyl gewährt wurde. Allerdings erging bereits 1823 zufolge erheblichen Drucks der restaurativen Nachbarländer auf die Eidgenossenschaft ein Tagsatzungsbeschluss zur Wegweisung vieler Flüchtlinge.

2.2 Radikale Gruppierungen in der Schweiz

Nach dem Frankfurter Attentat im April 1833, einem dilettantischen Revolutionsversuch einer Gruppe radikaler Agitatoren, kam es in den deutschen Staaten, aber auch in Österreich erneut zu schweren politischen Verfolgungen. Mit Beschluss vom 30. Juni 1833 hatte der Deutsche Bund seine Mitgliedstaaten angewiesen, die Teilnehmer des Attentats ausfindig zu machen und sämtliche erhobenen Daten an die Frankfurter «Central-Behörde» weiterzuleiten, um eine optimale Koordination der bestehenden Informationen und eine effiziente Verfolgung zu ermöglichen. Es folgten zahlreiche Verhaftungswellen. Dieser Hetze versuchten sich viele Verfolgte wiederum durch Flucht in die regenerierten Kantone der Schweiz zu entziehen. Manche Flüchtlinge, meist Angehörige der verbotenen studentischen Burschenschaften, immatrikulierten sich an den 1833 und 1834 neu gegründeten Hochschulen in Zürich und Bern, wo auch verschiedene Flüchtlinge dozierten. Politische Asylanten aus den deutschen Staaten waren in der Studenten- und Professorenschaft dieser jungen Universitäten stark vertreten. Unter diesen Flüchtlingen befanden sich zahlreiche liberale Intellektuelle und Exponenten der radikalen Bewegung, die später Berühmtheit erlangten; zu erwähnen sind für die

Zürcher Hochschule etwa der Naturphilosoph und erste Rektor Lorenz Oken sowie der berühmte Mediziner Johann Lucas Schönlein. Im Herbst 1836 kam der in Hessen verfolgte Schriftsteller Georg Büchner als Privatdozent nach Zürich. Auch in Bern lehrten mit dem Juristen Jakob Siebenpfeiffer, den Brüdern Ludwig und Wilhelm Snell wie auch mit dem Privatdozenten der Rechte Ludwig Frey zentrale Persönlichkeiten der radikalen Bewegung.⁵

Nach 1830 liessen sich zahlreiche ausländische Handwerker (Arbeiter), vornehmlich Italiener und Deutsche, in der Schweiz nieder, da hier eine hohe Nachfrage nach Arbeitskräften bestand und die Arbeit meistens besser als im angrenzenden Ausland entlohnt wurde. Ferner hielten sich zahlreiche auf Wanderschaft befindliche Gesellen in der Schweiz auf, von welchen nicht wenige politische Aktivitäten entfalteten. Flüchtlinge und Arbeiter aus verschiedenen monarchisch regierten Ländern Europas traten miteinander in enge Berührung.

Viele blieben in der Schweiz ihrer politischen Gesinnung treu und nutzten das liberale Umfeld der Regeneration für ihr eigenes radikales Engagement. 1833 gründete Ernst Schüler mit Georg Rottenstein in Biel den «Handwerker-Leseverein». Im selben Jahr entstand unter der Leitung Georg Feins in Zürich eine «Handwerker-gesellschaft». Beides waren politische «Klubbs», in denen debattiert und beraten wurde, wie Deutschland republikanisiert werden und wie in der Heimat die Regierungen gestürzt werden könnten. Im April 1834 folgten in Bern unter massgeblicher Beteiligung des damals in Biel im Exil lebenden italienischen Freiheitskämpfers und späteren Nationalhelden Giuseppe Mazzini die Gründungen der politischen Geheimorganisationen des *Jungen Deutschlands* und des *Jungen Europas* als Dachorganisation, nachdem bereits ein *Junges Italien* und ein *Junges Polen* aus der Taufe gehoben worden waren. In den grösseren Städten der deutschen Schweiz, insbesondere in Zürich und Bern, aber auch in Liestal,

⁵ In Deutschland wurden die Universitäten von Zürich und Bern gefürchtet als «Pflanzschule revolutionärer, die Ruhe und Ordnung der deutschen Nachbarstaaten gefährdender Grundsätze». Vgl. «Appenzeller Zeitung» vom 11. Oktober 1834, S. 339.

Lausanne, Genf, Biel und Grenchen gediehen zahlreiche dem *Jungen Deutschland* nahestehende oder zugehörige politisch aktive Kolonien deutscher Flüchtlinge und Handwerker.

Das *Junge Deutschland* verstand sich als hierarchisch strukturierter politischer Geheimbund. Die «Klubbs», regional und lokal aus Handwerkern und Flüchtlingen demokratisch organisierte Zellen, bildeten die Basiseinheiten. Sie hatten Kommissäre zu bestimmen, welche mit dem periodisch neu zu wählenden Zentralkomitee in regelmässigem Kontakt standen und für die Ablieferung der finanziellen Beiträge an die Bundeskasse der Berner Zentrale zuständig waren. Statutarischer Zweck des *Jungen Deutschlands* war die Herbeiführung eines republikanischen Umsturzes in Deutschland wie auch in den übrigen europäischen Staaten sowie die Abschaffung der Monarchie im Geiste von Freiheit, Gleichheit und Humanität. Die Jungdeutschen bekundeten ihre Entschlossenheit und Einheit etwa durch Tragen eines sog. Republikanerbartes, schwarz-rot-goldener Uhrbänder oder durch Pistolen-schüsse auf das Konterfei des Thronfolgers an dessen Geburtstag. Neben der demokratischen wurde in den Reihen der Jungdeutschen oft auch eine deutlich ausgeprägte nationalistische Gesinnung von stark romantisierendem Einschlag vertreten.

Ein wesentliches Ziel des *Jungen Deutschlands* in der Schweiz war die logistische Grundlegung zur politischen Infiltration der Bevölkerung in den monarchischen Heimatstaaten mit radikalem Gedankengut durch sog. «Aufklärung der Untertanen». Diese demokratische Sensibilisierung oder – schärfer formuliert – die revolutionäre Infektion der Massen in Deutschland sollte u. a. durch den Schmuggel von in der Schweiz gedruckten politischen Pamphleten erfolgen, die auf geheimen Wegen in die deutschen Staaten geschleust wurden. In den regenerierten Schweizer Kantonen galt grundsätzlich bereits die Pressefreiheit. Durch die statutarische Pflicht zur Bewaffnung der Mitglieder war ferner die Vorbereitung eines bewaffneten Überfalls zur «Befreiung» deutscher Gebiete von der aristokratischen Herrschaft vorgesehen.

Nach dem Savoyer Zug, einem kläglich gescheiterten, von der Schweiz aus organisierten Putschversuch radikaler Flüchtlinge gegen das Königreich Savoyen im Frühjahr 1834, verstärkte das benachbarte Ausland den Druck auf die Eidgenossenschaft erneut. In der Folge wurden einige Flüchtlinge ausgewiesen, doch tauchten die meisten

unter oder reisten nach kurzer Zeit wieder ein. Mangels fremdenpolizeilicher Organe war es den kantonalen Behörden gar nicht möglich, eine Übersicht über Präsenz und Aktivitäten der Flüchtlinge zu gewinnen. Die föderalistischen Strukturen verhinderten überdies eine grossräumige Kontrolle, sodass die Flucht in den Nachbarkanton eine Ausweisung i. d. R. zu vereiteln vermochte. Zürich verbot im Februar 1835 jegliche politische Aktivitäten von Ausländern. Die Agitation in den «Klubbs» des *Jungen Deutschlands* gedieh jedoch weiter. Immer mehr Handwerker wurden angeworben. 1834 hatten innerhalb der deutschen Politszene in der Schweiz die Akademiker zahlenmässig noch deutlich überwogen, 1836 waren es dann viel mehr Handwerker. Im Oktober 1835 existierten in Zürich vermutlich zwei «Klubbs» des *Jungen Deutschlands* mit zusammen 22 eingetragenen Mitgliedern und zahlreichen Sympathisanten. In abgespaltenen linksradikalen Vereinigungen hatten sich weitere Aktivisten organisiert.

2.3 Agenten und Spitzel

Die deutschen Regierungen nahmen die intensiven politischen Aktivitäten der Exilanten in den regenerierten Kantonen mit Besorgnis und Ärger zur Kenntnis. Seit den ersten Demagogenverfolgungen nach 1819 unterhielten die europäischen Grossmächte in der Schweiz Spitzel, die innerhalb der Flüchtlingsszene Informationen zusammentrugen und diese – oft vermischt mit Gerüchten, Übertreibungen und Lügen – an ihre Auftraggeber weiterleiteten. Frankreich, Österreich, das Grossherzogtum Baden und das Königreich Preussen sandten seit 1833 vermehrt Informanten und Lockspitzel in die Flüchtlingsballungszentren der Eidgenossenschaft. Diese sog. Konfidenten hatten das Mainzer Polizeibüro bzw. die jeweiligen Regierungen über die politischen Aktivitäten der Flüchtlinge, deren geheime Pläne und aktuellen Aufenthalt, detailliert zu unterrichten. Offenbar führten Rivalitäten und persönliche materielle Not dazu, dass selbst Exponenten des *Jungen Deutschlands* sich gelegentlich als Konfidenten der sie verfolgenden monarchischen Staaten verdingten und meist gegen Geld und für Straferlass ihre Gesinnungsgenossen denunzierten. Mit der Affäre um den französischen Spitzel Auguste Conseil in Bern kul-

minierte das ausländische Spionagewesen in der Schweiz zu einem Skandal.⁶

3. Der Kriminalfall «Ludwig Lessing»

3.1 Lessings letzte Stunden

Ludwig Lessing, geboren am 3. November 1812, stammte aus Freienwalde bei Berlin und studierte an der in Zürich neu gegründeten Universität seit dem Wintersemester 1834/35 Rechtswissenschaft. Bereits zuvor, während des Sommersemesters 1833, war Lessing in Zürich als Student der Medizin immatrikuliert gewesen.

In der Nacht von Dienstag auf Mittwoch, dem 3. bzw. 4. November 1835, unmittelbar nach seinem 23. Geburtstag, sollte Lessing gewaltsam ums Leben kommen. Am Morgen hinterlegten in seiner Wohnung zur Feier des Tages zwei mit ihm befreundete Philosophiestudenten einen Strohkranz mit einer Tabakspfeife aus Ton und einem Gedicht. Lessing hatte sein Zimmer im Haus der Familie Locher-v. Muralt in der Brunnengasse zu diesem Zeitpunkt bereits verlassen, da er ab sieben Uhr morgens das Kolleg bei Prof. Johann Caspar Bluntschli besuchte, das damals, in Ermangelung eines besonderen Universitätsgebäudes, im Hinteramt beim Münsterhof stattfand. Am späteren Morgen verrichtete Lessing bei sich zu Hause Schreibarbeiten und ass dann mit seiner Gastfamilie gemeinsam zu Mittag. Um 13 Uhr kam ein befreundeter Kommilitone mit einem Medizinstudenten namens Hermann Moritz Trapp aus Sachsen-Meiningen zu Besuch. Letzterer war zwei Tage zuvor in Zürich eingetroffen und suchte nun ein Logis. Lessing machte sich in der Folge mit Trapp auf, um für diesen ein Zimmer zu suchen. Bereits vor 15 Uhr waren die beiden fündig geworden.

Anschliessend begab sich Lessing gegen 15 Uhr ins «Café littéraire im roten Turm» am Weinplatz. Dort traf er den Medizinstudenten

⁶ Vgl. die ausführliche und tendenziöse Berichterstattung in der «Appenzeller Zeitung» vom 24. September 1836, S. 309 f. (aus: *Nouvelliste Vaudois*) unter dem Titel «Schwäche der Tagsatzung in der Sache Conseil». Vgl. auch die Fortsetzung in der «Appenzeller Zeitung» vom 28. September 1836, S. 313 f.

Carl Cratz und einen schon seit längerer Zeit mit seiner Gattin unter dem Namen Baron v. Eyb sich in Zürich aufhaltenden deutschen Privatier. Nach kurzem Gespräch verliess Lessing mit Cratz das Café.

An der Limmat verabschiedete sich Cratz von Lessing und fragte diesen, ob er am Abend noch im «grünen Häusli» vorbeikomme. Das «grüne Häusli» bei der Werdmühle war damals ein von deutschen Flüchtlingen und Handwerkern häufig frequentiertes Lokal, wo auch Zimmer vermietet wurden. Lessing erwiderte, er wisse noch nicht, ob er vorbeikommen werde, zumal er schon «etwas vorhabe». Er blieb an jenem Abend der Kneiprunde im «grünen Häusli» fern.

Nach dem Abschied von Cratz las Lessing vermutlich noch kurze Zeit im Museum auf dem Rüden, der heutigen Bibliothek der Museumsgesellschaft am Limmatquai. Gegen 16 Uhr verliess er das Lesezimmer und traf erst um 17 Uhr zu Hause ein, obschon der Weg in 5 Minuten zu bewältigen war. Sein Aufenthalt während dieser Zeit ist nicht aktenkundig. Um 18 Uhr verabschiedete er sich angeblich «ganz munter» und bei «sehr guter Laune» von seiner Logisgeberin Frau Felicitas Locher-v. Muralt und bemerkte dieser gegenüber, «er gehe in eine Gesellschaft, in die er zu kommen versprochen habe».

Kurz nach 18 Uhr wurde Lessing von den Mitstudenten Friedrich August Lüning und Carl Ludwig Friedrich Stephani erneut im Lesezimmer des Museums gesehen. Gegen 18.30 Uhr soll Lessing das Lokal verlassen haben. Wo er sich nachher aufhielt, blieb trotz intensiver Nachforschungen durch das Verhöramt weitgehend unbekannt. Zwar hatte eine Zeugin, die bei der Ziegelhütte an der Sihl wusch, um 18.30 Uhr einen vom Talacker herkommenden Mann gesehen, dessen Beschreibung auf Lessing passte. Sie sah, wie er stadtauswärts an der Sihl in Richtung des späteren Auffindeortes seiner Leiche spazierte. Um 18.45 Uhr wurde Lessing beim äusseren Bleicherweg von einer weiteren Zeugin erkannt. Allerdings sei er – und dies erstaunt – von der Enge her gekommen. Ob die Person in Richtung der Stadt oder gegen Selnau ging, konnte die Zeugin nicht angeben.

Was lässt sich nun aus dieser Rekonstruktion schliessen? Lessing ging nach dem Verlassen des Hauses Locher noch für kurze Zeit ins Lesezimmer des Museums und verblieb dort bis gegen 18.30 Uhr, obschon er wusste, dass er seinen Weg auf dem im Winter ohnehin wenig frequentierten rechtsufrigen Pfad Richtung Sihlhölzli-Enge dann bei Dunkelheit zurücklegen würde. Allerdings war in jener

Nacht fast Vollmond. Seit 1806 wurden die Strassen der Kleinen Stadt, also links der Limmat, nachts zwar beleuchtet, doch führte Lessings Weg rasch aus diesem Bereich hinaus. Er wollte offenbar im Schutze der Finsternis zu einem vereinbarten Ort gelangen. Die allerletzten Stunden im Leben Ludwig Lessings bleiben denn auch völlig im Dunkeln.

3.2 Das Ermittlungsverfahren

Am frühen Morgen des 4. November 1835, einem Mittwoch, begab sich der Milchasträger Heinrich Wydler über die Wollishofer Allmend durch das Sihlhölzli nach Zürich, wo er seine Milch verkaufen wollte. Er folgte dem Weg am rechten Ufer der Sihl, die damals noch zwischen der Gemeinde Enge und der Stadt Zürich durch Felder und Waldstücke floss. Wydler sah am Flussufer – in der Nähe der heutigen Utobrücke – eine in einen Mantel gehüllte Person liegen. Am nämlichen Ort stellte der später herbeigerufene Engener Gemeindeamman Brändli fest, dass es sich bei der Person um eine männliche Leiche handelte, deren Kleider, ein dunkelgrauer Samtüberrock und eine Weste, Beschädigungen durch Stiche und Blutspuren aufwies. Unter der mit dem Kopf zur Sihl hin ausgestreckten Leiche fand sich eine grosse Blutlache. Auffällig erschienen Brändli das abgerissene, zum Tragen einer Taschenuhr bestimmte, schwarz-rot-goldene Band und die nach aussen gestülpten Taschen der Beinkleider.

Da das Erdreich zufolge Frostes oberflächlich gefroren war, konnten Brändli und die inzwischen herbeigerufenen Landjäger der Gemeinde Enge vorerst keine Fussabdrücke feststellen. Wohl aber fanden sie neben der Leiche einen Koffer- und einen Uhrenschlüssel aus Messing sowie einen silbernen Zahnstocher. Die Landjäger entdeckten nahe der Leiche einen faustgrossen Stein. Eine Platzwunde der Schädelschwarte und der eingedrückte Hut legten nach erster Einschätzung der Ermittlungsorgane die Wahrscheinlichkeit nahe, dass Lessing, bevor er erstochen wurde, mit einem Stein niedergeschlagen worden war. Überdies fanden sich nach genauerem Absuchen auf dem Boden neben der Leiche Abdrücke von Schuhsohlen sowie Spuren, wonach jemand – wohl der Täter – über dem Verstorbenen gekniet haben könnte. Da keinerlei Spurensicherungsmaßnahmen

men ergriffen wurden, war die Zuordnung der Fussabdrücke zur Täterschaft nicht möglich.

In der Folge liess Brändli den für die Voruntersuchung eines derartigen Delikts zuständigen, ihm vorgesetzten Zürcher Statthalter benachrichtigen sowie den Arzt und Gesundheitsrat Dr. Conrad Wirth aus Zürich herbeirufen. Letzterer stellte den Tod der Person sowie im Mantel der Leiche eine beträchtliche Menge Blut fest. Der nachträglich bestellte, gegen 9 Uhr eintreffende Bezirksarzt Dr. Hess nahm die Legalinspektion vor.

Gemeindeammann Brändli, der über keinerlei kriminalistische Ausbildung verfügte, stellte selbst Nachforschungen über die Umstände dieses vermuteten Mordes an, zumal er sich, da die Leiche auf Engener Gemeindeboden gefunden worden war, für die Ermittlungen jedenfalls mitzuständig fühlte. Gemäss § 15 des Strafrechtspflegesetzes von 1831 waren die Vollzugsbehörden verpflichtet, die ersten Spuren von Verbrechen und Vergehen zu erheben, wenn Gefahr in Verzug war.⁷

Er suchte mit den Landjägern das Umfeld des Leichenfundortes sowie das Sihlufer in der Nähe ab, fand jedoch keine Hinweise auf weggeworfene Gegenstände oder mögliche Tatwerkzeuge. Zufällig traf er dabei auf den ihm bekannten Universitäts-Fechtmeister und politischen Flüchtling Johann Gottfried Ludwig, der sich gemäss eigenen Angaben im Sihlhölzli auf die Jagd begeben wollte. Dieser wünschte die Leiche zu sehen, die mittlerweile in eine Scheune in der Enge verbracht worden war, wo sie den ganzen Tag über unbewacht liegen sollte.⁸ Ludwig erkannte in der Person des Toten den Jusstudenten Ludwig Lessing.

Der für die Voruntersuchung zuständige Statthalter Zwingli von Zürich unterliess es, nachdem ihn der Engener Gemeindeammann über den Leichenfund informiert hatte, sich selbst zum Fundort zu

⁷ Zur Problematik der ersten Ermittlung durch kriminalistisch unerfahrene Ortsvorsteher aus zeitgenössischer Sicht vgl. LUDWIG HUGO FRANZ VON JAGEMANN, Handbuch der gerichtlichen Untersuchungskunde, Bd. 1, Frankfurt a. M. 1838, § 44 ff., S. 52 ff.

⁸ Dass Leichen bis zur Obduktion bewacht werden müssen und ein Leichentransport unter ärztlicher Anweisung zu erfolgen hat, um Artefakte zu vermeiden, fordert wenig später V. JAGEMANN, Bd. 1, § 25, S. 29 f.

begeben, da er angeblich einen Suizid vermutete und anderweitig beschäftigt war. Er schickte stattdessen den Bezirksarzt Hess, der das Vorliegen eines Tötungsdeliktes bestätigte. Diese Delegation der Legalinspektion als Untersuchungshandlung an den Bezirksarzt war nach damaliger Lehre allerdings nicht statthaft, da das Physikat in der Rolle eines Sachverständigen aufzutreten hatte, dem keine selbständige Inquisitionsbefugnis zukommen konnte.⁹

Zwingli unterrichtete auf die Mitteilung des Bezirksarztes hin unverzüglich die Staatsanwaltschaft vom Leichenfund und äusserte gestützt auf den mündlichen Bericht der Tatortzeugen den Verdacht, es handle sich bei der Tat um einen Raubmord. Am Nachmittag führte Zwingli einige Einvernahmen durch. Milchträger Wydler und die vor Ort anwesenden Landjäger hatten über die Auffindesituation zu berichten. Eine amtliche Dokumentation des Auffindeorts, insbesondere eine Detailskizze, wurde indessen nicht angefertigt, obschon die bildliche Tatortdokumentation durch Skizzen und Aquarelle bereits Anfang des 19. Jh. zum Sollbestand des damaligen kriminalpolizeilichen Instrumentariums gehörte.¹⁰ Stattdessen produzierte der Statthalter mehrere in sich teilweise widersprüchliche Einvernahmen über die Auffindesituation. Einerseits wurde festgestellt, dass das Umfeld der Leiche keine Fussabdrücke aufwies, woraus geschlossen wurde, der Boden müsse zur Tatzeit schon gefroren gewesen sein. Zugleich wurde jedoch bemerkt, dass der bei Lessing gefundene Kofferschlüssel in die Erde eingetreten war, mithin der Boden zur Tatzeit nicht gefroren sein konnte. Auch bezüglich der genauen Lage der Leiche, insbesondere über die Position der Arme und Hände, äusserten sich die Zeugen widersprüchlich. Hinsichtlich der festgestellten Blutmenge standen sich verschiedene Äusserungen gegenüber. So will Landjägerfeldweibel Lienhart sehr grosse Mengen von Blut im Mantel des Getöteten festgestellt haben, sodass man «mit Händen es habe heraus-

⁹ Vgl. auch V. JAGEMANN, Bd. 1, § 26, S. 31.

¹⁰ Vgl. die Mustervorlagen bei V. JAGEMANN, Bd. 2 (1841) und bei KASIMIR PFYFFER VON ALTISHOFEN/JOHANN BAPTIST ZUR GILGEN, Anleitung zur Führung von Untersuchungen in Strafsachen mit Formularien. Ein Handbuch für Untersuchungsrichter, Examinatoren, Staatsanwälte, Advokaten, Gerichtsärzte, Oberamtmänner, Statthalter, Gemeindeammänner und Polizeibedienstete. Vorzüglich für die deutsche Schweiz bearbeitet, Zürich 1843.

schöpfen können», während Landjäger Huber die gesamte Blutmenge auf etwa einen Schoppen (4 dl) schätzte.

Zwingli befragte am 5. November den Waffenschmied Heinrich Waser, ob jemand bei ihm in den Tagen vor der Tat einen Dolch gekauft habe. Dieser wusste zu berichten, am Tag des Geschehens, also am Dienstag, 3. November, hätten zwei französisch sprechende, ihm fremde Herren, dem Aussehen nach Italiener, in seinem Geschäft einen Dolch gekauft. Waser musste daraufhin einen gleichartigen Dolch beim Statthalteramt vorbeibringen. Ferner hatte er die Behörden zu unterrichten, falls sich die beiden Herren erneut bei ihm blicken lassen sollten. Weitere Nachforschungen nach den Käufern des Dolches unterblieben seltsamerweise.

Die Staatsanwaltschaft informierte in Anwendung von § 26 des Strafrechtspflegegesetzes am 5. November 1835 das Criminalgericht über das ihr mitgeteilte Geschehen mit den Anträgen, es sei eine gerichtliche Strafuntersuchung durch das Kantonal-Verhöramt einzuleiten. Am selben Tag überstellte Zwingli seine Akten direkt an das bei der Strafanstalt Oetenbach befindliche Verhöramt, worauf der 32jährige Verhörrichter Hans v. Meiss die Strafuntersuchung aufnahm.

Als v. Meiss einen Augenschein am Tatort vornehmen wollte, musste er feststellen, dass der Gemeindeammann von Enge diesen vollständig hatte räumen lassen und angeblich aus Pietätsgründen sämtliche Spuren entfernt worden waren. Die ungenauen und widersprüchlichen Angaben der Landjäger, die den Tatort betreten hatten, lieferten keine zuverlässigen Grundlagen für eine gezielte Ermittlung. Der erste Angriff war somit total gescheitert. In Ermangelung einer spezialisierten Kriminalpolizei fehlte es an erkenntungsdienstlich ausgebildetem Personal. So war es offenbar nicht einmal mehr möglich, die Fussspuren zu interpretieren, nachdem diverse Leute am Tatort herumgetrampelt waren.

Die Tatortarbeit war auch gemessen am damaligen kriminalistischen Wissensstand dilettantisch. Besonders eindrücklich ist ein Vergleich mit dem kriminalistischen Know-how, welches das erste, im modernen Sinn kriminalistische, über eine praktische Anleitung zum Strafprozess hinausführende Werk wissenschaftlicher Gattung enthält, nämlich das auf die Fachausbildung des Personals der Strafrechtspflege zielende, 1838 bis 1841 erschienene, zweibändige «Handbuch

der gerichtlichen Untersuchungskunde» aus der Feder des grossherzoglich-badischen Generalauditors Ludwig Hugo Franz v. Jagemann (1805–1853).¹¹ Es handelt sich dabei um ein wahres Opus magnum von gesamthaft über 1700 Seiten. Das Handbuch ist nicht nur ein moderner und umfassender Leitfaden zur Instruktion von Praktikern, sondern es entspricht auch den Anforderungen an eine wissenschaftliche Darstellung, indem es die zeitgenössische, z. T. auch internationale Fachliteratur berücksichtigt. Allerdings ist fairerweise zu beachten, dass das Werk erst nach der Strafuntersuchung über die Tötung Ludwig Lessings erschien.¹² In der Schweiz befassten sich mit v. Jage-

¹¹ LUDWIG HUGO FRANZ VON JAGEMANN, Handbuch der gerichtlichen Untersuchungskunde, Bd. 1, Frankfurt a. M. 1838, Bd. 2, ebd. 1841. Weitere Werke: Über Mittel zur Unterdrückung der Missbräuche der Untersuchungsbeamten, mit besonderer Rücksicht auf Titel 50 des badischen Strafgesetzentwurfes, Karlsruhe 1838; Volksrichter oder Staatsrichter, Darmstadt 1846; gemeinsam mit WILHELM BRAUER, Criminallexikon nach dem neuesten Stand der Gesetzgebung Deutschlands, Erlangen 1852/53. v. Jagemann promovierte 1838 zum Dr. iur. Vgl. dazu die biografischen Aufzeichnungen bei KARL ZBINDEN, Ludwig Hugo Franz von Jagemann (1805 – 1853). Vorläufer oder Begründer der Kriminalistik, in: HERBERT SCHÄFER (Hrsg.), Grundlagen der Kriminalistik, Bd. 4: Kriminalistische Akzente, Hamburg 1968, 1 ff.

¹² Der 1838 erschienene erste Band enthält vier «Bücher» und umfasst insgesamt 772 Seiten: Im ersten Buch über die «Grundsätze der Voruntersuchung» definiert v. Jagemann unter dem Titel «Beginn der Untersuchung und Aufnahme des Thatbestandes» auf knapp 200 Seiten Aufgaben und Stellung des Untersuchungsrichters im Strafprozess. Er erörtert die Beweggründe zur Eröffnung einer Strafuntersuchung sowie die Bedeutung des Tatbestands. Insbesondere erläutert er «Praktische Regeln zur Erhebung des Thatbestandes», wo er den richterlichen Augenschein, den Einbezug von Sachverständigen sowie den Zeugenbeweis behandelt. In einem zweiten Teil geht es um die «Fahndung auf Subjecte und Objecte der That». Es werden die Grundsätze des ersten Angriffs beschrieben, Wege des zielgerichteten Zugriffs auf den Angeschuldigten erklärt sowie die Sicherstellung von Tatobjekten behandelt. Im dritten Teil wird die Voruntersuchung «am Orte der That» behandelt. Das zweite Buch ist der Untersuchungshaft und der Behandlung des Untersuchungsgefangenen gewidmet (100 Seiten). Das dritte Buch behandelt die Grundsätze des «Criminalverhörs» sowie der Vernehmung von Zeugen (300 Seiten). Im vierten Buch findet sich eine Anleitung zur Aktenführung und Protokollierungstechnik (160 Seiten). Der 1841 erschienene zweite Band enthält wiederum vier «Bücher», welche inhaltlich der Systematik des ersten Bandes folgen. Es wird das im ersten Band vermittelte allgemeine Fachwissen anhand von Aktenauszügen auf einzelne Straftatbestände und Anwendungsfälle angewandt. Die Auszüge dienen als Lehrbeispiele und Muster.

manns «Handbuch» u. a. die Luzerner Juristen Kasimir Pfyffer v. Altshofen¹³ und Johann Baptist zur Gilgen. 1843 publizieren sie unter dem Eindruck der mitunter wieder auf Ermittlungsmethoden des Ancien Régime zurückgreifenden untersuchungsrichterlichen Praxis im Kanton Luzern eine einigermaßen wissenschaftliche «Anleitung zur Führung von Untersuchungen über Strafsachen».¹⁴ Vom Fachwissen eines v. Jagemann, Pfyffer oder zur Gilgen ist bei Verhorrichter v. Meiss, Statthalter Zwingli oder Gemeindeammann Brändli erstaunlich wenig vorhanden.¹⁵

3.3 *Das Verbrechen im Spiegel der Presse*

Das Verbrechen fand in der Zürcher Presse grosse Beachtung. Die «Neue Zürcher Zeitung» (NZZ) berichtet am 6. November 1835 in einer kurzen Notiz spekulativ über das Delikt, wobei als mögliche Täter «Gauner», Fremdarbeiter oder Flüchtlinge genannt werden. Als wahrscheinliches Motiv nennt das Blatt die Absicht, einen Raub ohne Zeugen zu begehen. Auch der in Zürich erscheinende, radikal gesinnte «Schweizerische Republikaner» vom 6. November 1835 teilt –

¹³ Vgl. dazu KARL ZBINDEN, Kasimir Pfyffer von Luzern im Dienste des Strafrechts, in: Festschrift für Karl Siegfried Bader, hrsg. von FERDINAND ELSENER und WILHELM H. RUOFF, Zürich/Köln/Graz 1965, 485 ff.

¹⁴ PFYFFER/ZUR GILGEN, Anleitung zur Führung von Untersuchungen in Strafsachen mit Formularien (1843). Unter dem Titel Ungehorsam- und Lügenstrafen wurde um 1840 trotz Verbots mancherorts wieder gefoltert. Pfyffer beschreibt in einem Pamphlet gegen den Luzerner Verhorrichter Ammann dessen Untersuchungsmethoden anhand einer Aktenanalyse. Er gelangt zum Ergebnis, Ammann habe in den 1840er-Jahren im Thurgau und in Luzern u. a. verschiedentlich Inquisiten während der Untersuchung mit Ruten streichen oder mit dem Ochsenziemer schlagen lassen, mit Folter gedroht, monatelange Haft bei Wasser und Brot und ohne Heizung angeordnet, Inquisiten sogar krummschliessen lassen, um ein Geständnis zu erzwingen, nachdem die Angeschuldigten die Aussage verweigert hatten. Vgl. KASIMIR PFYFFER, Beleuchtung der Ammann'schen Untersuchungsmethode und Betrachtungen über das Strafrechtsverfahren überhaupt, Zürich 1847, 5 ff.

¹⁵ Zur Entwicklung der Kriminalistik im 19. Jh. vgl. LUKAS GSCHWEND, Justitias Griff zur Lupe. Die Verwissenschaftlichung der Kriminalistik im 19. Jahrhundert, Graz 2004.

allerdings nur als Kurznotiz – mit, der Student Lessing sei Opfer eines Raubmordes geworden.

Die NZZ vom 9. November berichtet auf ihrer ersten Seite ausführlich über die Tat und ihre Folgen. Der Redaktor gibt seiner Empörung über das Verbrechen Ausdruck und betont, ein solches Geschehen sei für Zürich absolut ausserordentlich. Er äussert den Verdacht einer politisch motivierten Tötung. Die Täterschaft wird auf nebulöse Weise kriminellen, politisch gefährlichen Ausländern zugeschoben. Der Berichterstatter befürchtet, das Vorkommen solch schwerer Delikte in Zürich könnte dessen Bewohner verderben, die er euphemistisch verklärend als die «Enkel der Tapferen von Sem-pach» bezeichnet. Hauptanliegen des Berichterstatters scheint die Versicherung der Leser im In- und Ausland zu sein, dass die «republikanische» Schweiz und insbesondere Zürich ein sicherer, friedliebender Ort sei und alles unternommen werde, um das Delikt aufzuklären und Gerechtigkeit walten zu lassen.

Im «Freitags-Blatt» vom 13. November wird ausführlich und höchst spekulativ über den Fall berichtet. Angesichts der zahlreichen Stichverletzungen sei die Tat wohl auf mehrere Täter zurückzuführen, die Lessing mit Dolchen getötet hätten. Lessing habe sich nach 18 Uhr vom Museum ins «grüne Häusli» begeben wollen, wo er für seine Freunde anlässlich seines Geburtstages ein Abendessen bestellt habe. Man habe den Verstorbenen wohl anderswohin gelockt. Da der Leichnam am Morgen noch nicht erkaltet gewesen sei, scheine es wahrscheinlich, dass Lessing die Nacht in Gesellschaft zugebracht habe, dort getötet wurde und der Körper erst später an die Auffindestelle gebracht worden sei. Das Blatt berichtet, es liege vermutlich ein politischer Mord vor. Auch das «Freitags-Blatt» gelangt zu einer moralischen Würdigung des Vorfalls als durch Ausländer begangenen Frevel am schweizerischen Gastrecht.

Das Ereignis wurde überall in Zürich sofort als fremde Tat unter Fremden wahrgenommen und als solche verurteilt. Die NZZ-Berichterstattung zielte, obschon sie im übrigen keine flüchtlingsfeindliche, sondern vielmehr eine liberale Linie verfolgte, auf eine die Wertkohärenz und Rechtschaffenheit in der einheimischen Bevölkerung stärkende Selbstvergewisserung der Zürcher Leserschaft. Ferner galt es, das im restaurativen Ausland ohnehin ramponierte Image der regenerierten Eidgenossenschaft vor weiterem Schaden zu bewahren.

Die seit den ersten Demagogenverfolgungen um 1820 zahlreich in die Schweizer Städte geflohenen, im Ausland politisch und teilweise auch anderweitig kriminalisierten Exilanten anerbten sich bei allem Respekt, den sie im akademischen Bereich genossen, als geeignete Sündenböcke.

3.4 Der weitere Verlauf der Strafuntersuchung

Seitens der Zürcher Regierung sah man sich unter dem Eindruck des schweren Verbrechens veranlasst, vorsorglich eine Guillotine zu beschaffen, zumal das auf Januar 1836 in Kraft tretende Strafgesetzbuch die Todesstrafe durch mechanisierte Enthauptung vorsah und die traditionelle Methode des Kopfabschlagens mit dem Richtschwert nicht mehr zur Anwendung gelangen sollte. Man rüstete sich für einen baldigen Einsatz der Apparatur.

In den nächsten 16 Monaten nährte sich die Untersuchung hauptsächlich von Gerüchten. Zwar gelang es Verhörer v. Meiss gleich zu Beginn der Untersuchung, ein illegales Duell des linksradikalen Jusstudenten Friedrich Gustav Ehrhardt mit Lessing im September 1835 zu ermitteln, das wiederum mögliche Motive zutage förderte, doch misslangen sämtliche Versuche, daraus Schlüsse auf die Täterschaft zu ziehen. Das auf Leben und Tod angelegte Pistolenduell war auf dem Zürichberg ausgetragen worden. Ehrhardt wurde durch Lessings Kugel am Oberarm schwer verletzt. V. Meiss vermutete ein Rachemotiv Ehrhardts, doch war dieser bedingt durch seine Verletzung angeblich nicht im Stand, die Wohnung zu verlassen, sodass er selbst für die Tat nicht in Frage kam.

Die Untersuchung konnte keine Erfolge ausweisen, obschon v. Meiss zahlreichen Gerüchten nachging. Gemeindeammann Brändli, dessen kriminalistisch wenig glückliche Hand bereits vorgestellt wurde, besuchte in der Enge die Schankstuben von zweifelhaftem Ruf und vernahm deren Wirte, nachdem das Gerücht herumgeboten worden war, dass Lessing sich in Engener Gasthäusern gerne mit käuflichen Mädchen vergnügt haben soll. Aber niemand wollte den preussischen Studenten je gesehen haben. Alle Verdächtigten verfügten für den fraglichen Dienstagabend über ein Alibi.

Im Rahmen der Grundlagenbeschaffung zur Prozessanalyse hat der Verfasser eine aktuelle Beurteilung des historischen, qualitativ durchaus hochstehenden Obduktionsberichts¹⁶ durch einen heutigen Rechtsmediziner¹⁷ eingeholt, der davon ausgeht, dass der Todeszeitpunkt mit der Tat eng zusammenhängt und dass Lessing erst in den frühen Morgenstunden des 4. November erstochen worden war. Bezirksarzt Hess hat demnach die Todeszeit falsch berechnet, weil er das Fehlen von Totenflecken nicht richtig zu interpretieren wusste. Somit sind aus heutiger Sicht sämtliche damals nur für den Abend erhobenen Alibis untauglich.

Die Obduktion fand in der Wohnung von Lessings Gastfamilie statt. Es fehlte damals in Zürich ein für solche Zwecke nutzbares Leichenschauhaus oder Institut.

3.5 Politische Aspekte des Delikts und des Strafverfahrens

Bereits im November 1835 spekulierten die Zürcher Blätter über einen möglichen politischen Hintergrund des Verbrechens. Im Mai 1836 erfuhr der Verhörer, dass die meisten in ihrer Heimat politisch verfolgten deutschen Studenten gemeinsam mit deutschen Handwerkern auch in Zürich ihre radikale Gesinnung weiter pflegten und in geheimen Versammlungen angeblich sogar einen bewaffneten Einfall ins Grossherzogtum Baden berieten, um dort die Republik auszurufen. Politisch motivierte Zusammenkünfte von Ausländern waren in Zürich seit Februar 1835 jedoch verboten. Aus der Strafuntersuchung ging nun aber hervor, dass manche dieser illegalen Versammlungen durch liberale Zürcher Magistraten trotz Kenntnis stillschweigend geduldet worden waren. Seit dem Savoyer Zug von 1834 war bekannt, dass das politische Treiben der Flüchtlinge in der Schweiz den restaurativen Mächten im benachbarten Ausland, insbesondere Frankreich, den deutschen Staaten und Österreich-Ungarn nicht behagte und diese vorsorglich Staatsschutzmassnahmen trafen.

¹⁶ Zum damaligen Anforderungsprofil an gerichtsärztliche Obduktionen vgl. v. JAGEMANN, Bd. 1, § 27 f., S. 32 f.

¹⁷ Prof. Dr. med. Thomas Sigrist, Direktor des Rechtsmedizinischen Instituts des Kantospitals St. Gallen.

So war in den grösseren Schweizer Städten, wo sich die Flüchtlinge aufhielten, bekannt, dass von München, Berlin, Wien und Paris bezahlte Spione Emigranten aushorchten. Sie hatten ihre Auftraggeber über die Pläne der revolutionären Organisationen, Einzelheiten zum politischen Geschehen in der Schweiz und über die persönlichen Absichten der Asylanten zu unterrichten.

Nachdem man anfänglich davon ausging, Lessing sei Opfer eines Raubmordes, schien es nach einigen Wochen sehr wahrscheinlich, dass Lessing sich als Lockspitzel in Zürich betätigt hatte und von Anhängern des *Jungen Deutschlands*, der wichtigsten radikalen Organisation in Zürich, ermordet worden war. Die Statuten dieser Organisation enthielten einen Paragraphen, wonach Mitglieder, welche die Verbindung verraten, mit dem Tod zu bestrafen seien. Somit schien ein plausibles Motiv gefunden.

Nachdem es anlässlich einer Hausdurchsuchung gelungen war, eine Mitgliederliste des *Jungen Deutschlands* zu beschlagnahmen, wurden zahlreiche Personen aus den jungdeutsch-radikalen Kreisen verhaftet und einvernommen. Der erwähnte Baron v. Eyb geriet als vermeintlicher Drahtzieher des *Jungen Deutschlands* in Zürich in Haft.¹⁸ Wenig später wurde auch dessen Gattin verhaftet, nachdem eine Zeugin behauptet hatte, Frau Eyb habe ihr gegenüber gesagt, ihr Mann hätte Lessing getötet.

Betreffend politischer Aktivitäten gaben das Ehepaar Eyb wie auch die übrigen Verhafteten jedoch nur sehr spärlich Auskunft, bezüglich des Tötungsdelikts hüllten sie sich allesamt in eisernes Schweigen. Verhörrichter v. Meiss versuchte mit teilweise trivialen Suggestivfragen vergeblich, die Studenten, von denen manche als politische Dissidenten bereits über beträchtliche Erfahrung mit Strafverfolgungsbehörden verfügten, zu übertölpeln. Die Erkenntnismängel des ersten Angriffs liessen sich nicht beseitigen. Der Verhörrichter verfügte über zuwenig Fachkenntnisse und zeigte sich im Umgang mit den gebildeten und erfahrenen Akteuren überfordert. Insofern erweist sich der Verhörraum in diesem Fall nicht als Spiegel eines stereotypen überlegenen, auf erfolgreiche Disziplinierung zielenden Umgangs der Obrigkeit mit ihren Untertanen, wie er von der modernen sozial-

¹⁸ Vgl. auch «Appenzeller Zeitung» vom 8. Juni 1836, S. 184, 187.

historisch ausgerichteten kriminalitätsgeschichtlichen Forschung oft beschrieben wird.

Nach zahlreichen Ermittlungsspannen entwickelte die Strafuntersuchung eine immer stärkere Eigendynamik. Von Mai bis August 1836 rückte das Interesse an einer Aufklärung des Tötungsdelikts gänzlich in den Hintergrund. Der Verhörer konzentrierte seine Untersuchung nun auf die politischen Aktivitäten der Flüchtlinge und deckte dabei einen ungeahnten Wildwuchs auf. Legitimationsbestrebungen rückten beim Verhöramt in den Vordergrund. Wenn man schon keinen Mörder finden konnte, so wenigstens illegale politische Gruppierungen. Zugleich brachten die Erkenntnisse die liberalen Regierungen von Stadt und Kanton Zürich aber in Verlegenheit, da zum Teil enge persönliche Beziehungen wichtiger Persönlichkeiten zu den illegal politisch aktiven Flüchtlingen offenkundig wurden. Zu erwähnen sind hier insbesondere die Regierungsräte Ulrich Zehnder und Johannes Hegetschweiler, aber auch Obergerichtspräsident Friedrich Ludwig Keller sowie Bürgermeister Johann Jakob Hess und Staatsanwalt David Ulrich. Diese Beziehungen weckten in den restaurierten Monarchien scharfe Kritik gegen die Eidgenossenschaft. Preussen, Österreich und Frankreich monierten eine erhebliche Verletzung der Neutralität. Es ist nicht auszuschliessen, dass die Aufklärung des Delikts so wenig zielgerichtet betrieben wurde, da die Untersuchung verschiedentlich Verbindungen liberaler Zürcher Politiker mit radikalen Agitatoren hervorbrachte und daher eine gänzliche Klärung unerwünscht schien.

Im August 1836 übergab der preussische Gesandte in Bern, Theodor Heinrich Rochus von Rochow, dem Berner Statthalter einige nach Berlin adressierte Briefe, die angeblich Lessing an dessen Onkel geschrieben haben soll. Es waren offensichtlich Berichte eines Spitzels über die jungdeutsche Untergrundszene in Bern und Zürich. Der Diplomat wollte dadurch der Berner Regierung Beweise vorlegen, dass in Bern und Zürich deutsche Asylanten und Handwerker in mit der Neutralität der Eidgenossenschaft nicht vereinbarer Weise politisch gegen die Nachbarstaaten agitierten. Tatsächlich erkannte Lessings Logisgeber Locher-v. Muralt in einem Brief die Handschrift des Getöteten. Nun galt als erwiesen, dass Lessing für Preussen spionierte hatte, was in der Schweiz wiederum für Empörung über die Einmischung der Grossmacht sorgte. Dass ausgerechnet der preussische

Gesandte die Beweise geliefert hatte, brachte diesen gegenüber seiner eigenen Regierung in einen peinlichen Rechtfertigungsnotstand.

Für diesen Beitrag wurden in Ergänzung zu der für die Buchpublikation von 2002 vorgenommenen Medienanalyse sämtliche Ausgaben der «Appenzeller Zeitung» von 1834–1837 auf Beiträge zum Fall Lessing durchsucht.¹⁹ Dieser Aufwand schien insbesondere dadurch angezeigt, weil das 1828 gegründete Organ in seinen ersten Erscheinungsjahren aufgrund der in Appenzell Ausserrhoden faktisch herrschenden Pressefreiheit rasch eine überaus liberale, offene und kritische Berichterstattung verfolgte und weit über die Grenzen der Eidgenossenschaft Verbreitung fand.²⁰ Mit der Einführung der Pressefreiheit in den regenerierten Kantonen nach 1830 erlebte die «Appenzeller Zeitung» jedoch eine Krise, die 1834 zu einer Neuorientierung weg von der grossen politischen Bühne hin zu einem regionalen Schwerpunkt führte.²¹ Tatsächlich fällt die Korrespondenz über den politisch so brisanten Fall Lessing im Vergleich zu den Zürcher Blättern sehr bescheiden aus, obgleich über diverse Akteure der radikalen Flüchtlingsszene und deren Schicksal in der Schweiz regelmässig berichtet wird und scharfzüngige Kommentare zum politischen Geschehen insbesondere gegen das restaurative Ausland und die katholische Kirche nicht fehlen. Die Recherche konnte indessen keine weiterführenden Informationen liefern. Erwähnenswert ist eine Kurznotiz vom 30. Juli 1836, wonach Lessing gemeinsam mit Eyb die Flüchtlinge ausspioniert, später jedoch die Seite gewechselt habe und daher von

¹⁹ An dieser Stelle dankt der Verfasser Frau cand. iur. Simone Boesch (Universität Zürich) für ihre engagierte Mitarbeit.

²⁰ Das Blatt druckte Artikel aus der Feder diverser liberaler und radikaler Verfasser ab. Appenzell Ausserrhoden wurde von Kritikern deshalb als «Eldorado der Pressfreiheit» bezeichnet. Vgl. dazu WILHELM OECHSLI, *Geschichte der Schweiz im Neunzehnten Jahrhundert*, Bd. 2, Leipzig 1913, S. 727. Ferner OSCAR ALDER, *100 Jahre «Appenzeller Zeitung» 1828–1928*, Herisau 1928. Im November 1830 wurde die «Appenzeller Zeitung» aufgrund regierungskritischer Artikel aus der Feder Karl Schnells für den Kanton Bern verboten. Im selben Jahr war der Redaktor der Zeitung wegen Gotteslästerung gebüsst worden, nachdem er in profanem Zusammenhang über die alttestamentarische Opferung Isaaks geschrieben hatte. Sie erschien darauf in Bern unter dem Titel «Der Segen Abrahams». Vgl. WALTER SCHLÄPFER, *Pressegeschichte des Kantons Appenzell Ausserrhoden*, Herisau 1978, S. 52 f.

²¹ Vgl. dazu den Rückblick der Redaktion (Gabriel Rüschi) auf das erste Dezennium des Blattes, in: «Appenzeller Zeitung» vom 29. Dezember 1837, S. 410/416.

Eyb ermordet worden sei, um nicht verraten zu werden.²² Diese Vermutung entsprach dem Tatverdacht gegen den damals in Untersuchungshaft befindlichen Eyb. In einem Artikel vom 12. Oktober desselben Jahres über «die fremden Revolutionärs (Flüchtlinge) in der Schweiz und die 1836er-Tagsatzung» wird behauptet: Lessing sei «höchst wahrscheinlich» durch «das grässliche Vehmgericht» des von ihm verratenen *Jungen Deutschlands* getötet worden. Der Bericht schliesst ab mit der für das damalige eidgenössische Asylverständnis wegweisenden Forderung: «Jeder wegen politischen Meinungen und Ansichten Verfolgte, jeder durch politische oder religiöse Inquisitionen Bedrohte finde eine Ruhestätte in unseren Bergen; aber wer durch Verschwörungen im Schosse unseres Vaterlandes Regierungen, die eine gesunde Politik und die Heiligkeit der Verträge zu berücksichtigen uns zur Pflicht macht, gegen die Schweiz aufbringt; wer sie zum Feuerherde machen will für seine Dolche und Lanzen, der will uns für Gutes Böses bereiten und soll mit Recht seinem Schicksal überlassen werden.»²³

3.6 Das Urteil

Die für damalige Verhältnisse äusserst langwierige Untersuchung musste zu einem Abschluss geführt werden. Der politische Druck des Auslandes auf die Eidgenossenschaft stieg. Im Sommer und Herbst 1836 wurden im Rahmen eines durch die eidgenössische Tagsatzung beschlossenen Flüchtlingsconclusums zahlreiche politisch illegal aktive Asylanten aus dem Gebiet der Schweiz ausgeschafft. Dadurch erfuhr die angespannte Situation eine politische Entschärfung.

Es gelang dem Verhörer schliesslich, Eyb als Hochstapler zu entlarven. Der angebliche Baron entpuppte sich als Optiker aus Württemberg namens Zacharias Aldinger. Da dieser falsche Baron im *Jungen Deutschland* eine wichtige Rolle spielte sowie mit gefälschtem Pass in Zürich weilte und zugleich der Verdacht, dass er an der Tötung Lessings beteiligt gewesen sei, sich nicht entkräften liess, wurde er auch der Gehilfenschaft zum Mord an Lessing angeklagt.

²² Vgl. «Appenzeller Zeitung» vom 30. Juli 1836, S. 243.

²³ «Appenzeller Zeitung» vom 12. Oktober 1836, S. 329 f.

Im April 1837 erfolgte allerdings ein Freispruch betreffend den Vorwurf der Gehilfenschaft zum Mord, obgleich der Staatsanwalt auf Entlassung von der Instanz, also auf Verdächtigsprechung bezüglich Gehilfenschaft zum Mord, plädierte. Trotz hohen öffentlichen Drucks und der politischen Verstrickungen funktionierte der mit der Verfassung und dem Strafrechtspflegegesetz von 1831 eben erst aus der Taufe gehobene Zürcher Rechtsstaat mit Hinblick auf die verfahrensrechtlichen Aspekte erstaunlich korrekt, wenn auch nicht effektiv.

Pikanterweise war Eyb tatsächlich, wie die damalige Untersuchung bereits ansatzweise zeigte, österreichischer Informant im Dienste Metternichs und damit auch ein Spion. Im Wiener Haus- und Hofarchiv befindet sich ein Brief Lessings vom Oktober 1835, dem zu entnehmen ist, er wolle Eyb bei den Zürcher Behörden wegen Spionage denunzieren, um die eigene Glaubwürdigkeit zu stärken. Eyb wurde daraufhin von Wien aus gewarnt. Dass Lessing kurz darauf ein gewaltsamer Tod ereilte, könnte ein Hinweis darauf sein, dass Eyb doch mittelbar oder unmittelbar Urheber des Tötungsdelikts war.

4. Schlussbetrachtung

Die vorliegende Untersuchung wirft Streiflichter auf die Lebenswelten der deutschen Studenten an der neu gegründeten Universität Zürich, aber auch auf den Alltag von Flüchtlingen und Stadtbürgern. Man erfährt en passant manches über die Soziologie der damaligen Wirtshäuser, das Leben und die Nöte der Studenten, aber auch darüber, wie sich unehelich geschwängerte Zürcher Bürgerstöchter ihres unerwünschten Nachwuchses entledigten. Sogar eine zeitgenössische Reisebeschreibung über die Alpen und beschlagnahmte Liebesbriefe liegen bei den Akten, die sich als reichhaltiger Fundus alltagsgeschichtlicher Erkenntnis erweisen. Dass historische Kriminalfälle nicht nur rechtsgeschichtliches Anschauungsmaterial darstellen, sondern vielmehr den Blick für ein breites, sozialhistorisch geprägtes Verständnis der juristischen Strafrechtsgeschichte schärfen, wird in voller Tragweite erst allmählich entdeckt, nicht zuletzt dank den konkreten, wegweisenden Erkenntnissen der Kriminalitätsgeschichte der 1990er-Jahre. Die wissenschaftliche Kriminalfallanalyse im Spannungsfeld

von historischer Kriminologie und Strafrechtsgeschichte erlaubt einen breiten Spielraum zur Setzung und Verknüpfung von Forschungsschwerpunkten und eignet sich daher auch als interdisziplinäres Forschungsfeld.²⁴

²⁴ Zur rechtshistorischen, fallanalytischen Methode unter Berücksichtigung sozial- und kulturgeschichtlicher Perspektiven vgl. GSCHWEND, Studentenmord, S. 12–20 (mit zahlreichen Hinweisen auf die neuere und ältere Literatur zur Kriminalitätsgeschichte).